

## Voraussetzungen für den Aufbau von Wasserstoffmärkten: Anmerkungen der EEX zu den Eckpunkten einer Übergangregulierung für Wasserstoffnetze

Die EEX bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu den laufenden Diskussionen zur Wasserstoffnetzregulierung nehmen zu können und begrüßt es sehr, dass BMWi und BNetzA kurzfristig bereit sind, Regelungen zu schaffen, die den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes ermöglichen. Der **Dialog zwischen den relevanten Akteuren** - Erzeugern, Transporteuren, Speicherbetreibern, Handelsplattformen, Händlern, Konsumenten, Regulierern – trägt dazu bei, dass sachgerechte, allseits akzeptierte Lösungen für den Wasserstoffmarkt gefunden werden. Die EEX ist bereits in Marktdialoge zur marktbasierter Ausgestaltung des Regel- und Ausgleichsenergiemarktes für Erdgas als auch der deutschen Marktgebietszusammenlegung involviert und möchte diese sehr positiven Erfahrungen auch für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes konstruktiv einbringen

**Aus Sicht der EEX wird der Handel von Wasserstoff an regulierten Energiebörsen** einen diskriminierungsfreien, offenen Zugang zu Wasserstoff und Transparenz über Preise und Handelsvolumina für neue und bestehende Marktteilnehmer im Wettbewerb sicherstellen. Spotmärkte spiegeln die physische Realität des Marktes wider, Terminmärkte bauen darauf auf, geben langfristige Preissignale als Basis für fundierte Investitionsentscheidungen. An Frachtmärkten kann der nationale und internationale Transport von Wasserstoff abgesichert werden. Über das Clearing von börslich gehandelten Produkten wird das Kontrahentenausfallrisiko besichert. Dieses Potenzial der Handelsmärkte sollte frühzeitig genutzt werden, **Wasserstoffhandelsmärkte können den Markthochlauf von Beginn an unterstützen** und sich entsprechend der Entwicklung des physischen Angebots, der Nachfrage und des Transports entfalten: Von regionalem Handel auf Cluster- bzw. Valleyebene und Beimischung bis hin zu einem liquiden, europäischen Markt. Referenzpreise können schon bald über Cluster und Valleys entwickelt werden, ein Handel zwischen physisch nicht verbundenen Clustern/Valleys kann über entsprechende Produkte stattfinden. Die EEX befindet sich im Rahmen des **EEX-Wasserstoffarbeitskreises** hierzu im engen Austausch mit interessierten Marktparteien (Erzeugern, Transport- und Speicherbetreibern, Marktgebietsverantwortlichen, Händlern, Regulatoren) aus Deutschland und Europa.

Im Folgenden nimmt die EEX Stellung zu den **Eckpunkten einer Übergangsregulierung für Wasserstoffnetze**.

### Anmerkungen zu 3. Anwendungsbereich des Regulierungsrechts

- a) Aufgrund der Kurzfristigkeit der nötigen Maßnahmen ist eine definierte Übergangsregulierung aus Sicht der EEX sachgerecht. Es muss jedoch klargestellt sein, **wann der Übergang beendet ist**. Es darf **kein Nebeneinander** verschiedener Regulierungsregime geben, denn dies verzerrt den Wettbewerb, verhindert die Vernetzung und erschwert somit den Aufbau liquider Märkte erheblich.

- b) Klare, verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen bieten bestehenden und neuen Marktakteuren Planungs- und Investitionssicherheit und unterstützen dadurch den Markthochlauf. Zu diesen gehören diskriminierungsfreier Netzzugang, die Einhaltung von Entflechtungsregeln und **transparente, diskriminierungsfreie und kalkulierbare Entgelte** für Netzzugang und -nutzung.
- c) Einheitliche Marktregeln und Verantwortlichkeiten: Eine **zentrale Marktanlaufstelle** unterstützt den Aufbau von Wasserstoffhandelsmärkten von Beginn an. Diese Marktanlaufstelle koordiniert den Marktzugang und -betrieb zu bzw. von Wasserstoffnetzen und Systemdienstleistungen für die Transportkunden nach einheitlichen Kriterien. Hierdurch wird der Aufbau liquider Wasserstoffmärkte entscheidend unterstützt. Die EEX spricht sich daher für die schnellstmögliche Einführung idealerweise eines Marktgebietsverantwortlichen – beispielsweise angesiedelt bei den bestehenden Marktgebietsverantwortlichen oder Übertragungsnetzbetreibern - für Wasserstoff in Deutschland aus. Diese Struktur sollte sich zukünftig auch in der **europäischen Regulierung für Wasserstoff** wiederfinden. Für die Einführung grenzüberschreitender Cluster und Marktgebiete für Wasserstoff sollte die Möglichkeit grenzüberschreitender Marktgebietsverantwortlicher eingeräumt werden.
- d) Für die nahe Zukunft, in der noch keine handelsmarktfähigen Wasserstoffnetze vorhanden sind, sollte auch der diskriminierungsfreie Zugang zu **alternativen Transportlösungen** z.B. über Züge, LKWs und Schiffe für den Marktgebietsverantwortlichen bzw. die Marktteilnehmer möglich sein, sofern auf derartige Wasserstofftransportmöglichkeiten gesetzt wird. Auf dieser Grundlage kann der Marktgebietsverantwortliche über marktbasierende Systemdienstleistungen möglichst schnell einen ausreichend großen und später auch liquiden Wasserstoffmarkt mit einer ausreichenden Anzahl von Handelsteilnehmern schaffen und betreiben. Grundsätzlich hält die EEX den Transport von Wasserstoff über ein entsprechendes Netz von Pipelines für vorzugswürdig. Sollten alternative Transportlösungen, insbesondere für den innereuropäischen Wasserstofftransport, genutzt werden, sollten sie den Aufbau der Pipeline-Infrastruktur nicht verzögern.
- e) **Marktbasierende Systemdienstleistungen** unterstützen den Aufbau liquider Handelsmärkte von Beginn an. An den Erdgasmärkten decken sich europaweit Marktgebietsverantwortliche und Netzbetreiber an den Märkten mit Energie für Systemdienstleistungen ein. Das hat die Liquidität der Erdgasmärkte entscheidend vorangebracht – mit **positiven Auswirkungen auf Netz- und Transaktionskosten sowie Marktintegration und Versorgungssicherheit**. Diese Erfahrung sollte unbedingt auch für den Aufbau von Wasserstoffmärkten genutzt werden. Hierzu gehören auch die folgenden Aspekte:
- Bereitstellen von **IT-Infrastruktur** zur Abwicklung von Marktprozessen (z.B.: Bilanzkreismanagement, Nominierungsmanagement)
  - Ausgleich von **Transportportfolien** von Transportkunden zu Marktpreisen,
  - An- und Abreicherung von Wasserstoff zur Gewährleistung einer deutschland- und perspektivisch **europaweit einheitlichen Qualität in Wasserstofftransportnetzen** (z.B. durch Koordinierung von Wasserstoffmischanlagen),
  - **Zusammenlegen bestehender Wasserstoffcluster bzw. -valleys**, die für sich alleine stehend nicht reif für Handel und Wettbewerb sind: Dies sollte durch marktbasierende Instrumente (z.B. entsprechende Spreadprodukte) wie bei der Marktgebietszusammenlegung von NCG und

Gaspool erfolgen. Derartige marktbasierende Instrumente sind ebenso eine vielversprechende Perspektive für den europäischen Markthochlauf.

- Die marktbasierende Beschaffung von Systemdienstleistungen kann beispielsweise durch jährlich ansteigende prozentuale Beimischung von Wasserstoff (Wasserstoff-Quote) ins Erdgasnetz erfolgen, die zentral durch einen Marktgebietsverantwortlichen zu Marktpreisen organisiert wird.

**f) Harmonisierte Standards** sind der Schlüssel zur Entwicklung grenzüberschreitender, europäischer Wasserstoffmärkte. Dies umfasst u.a.:

- harmonisierte technische Standards,
- Bilanzierungs- und Ausgleichsregeln für Wasserstoffnetze, u.a. Abrechnung von Wasserstoff in EUR/MWh,
- harmonisierte Einspeisestandards und eine klare Taxonomie hinsichtlich der verschiedenen Technologien zur Wasserstoffproduktion.

#### **Anmerkungen zu 4. Finanzierung des Eckpunktepapiers**

**g)** Die EEX ist der Ansicht, dass **moderate Netzentgelte** sowie weitere Steuern und Umlagen nötig sind, um den Markthochlauf zu ermöglichen. Daher ist das Vorhaben, Wasserstoffnetze mit öffentlichen Mitteln zu fördern, zu begrüßen und aus Sicht der EEX sachgerecht.

#### **Anmerkungen zu 5. Entflechtung des Eckpunktepapiers**

**h)** Die **Einhaltung klarer gängiger Entflechtungsregelungen** ist unerlässlich für den Aufbau von Wasserstoffhandelsmärkten.

#### **Anmerkungen zu 6. Verhandelttes Zugangs- und Anschlussregime**

**i)** Ausnahmen von der Netzregulierung, wie z.B. verhandelter Netzzugang, sollten aus Sicht der EEX **zeitlich kurz befristet** und ausschließlich für privatwirtschaftliche, bestehende Wasserstoffnetze anwendbar sein, nicht aber für mit öffentlichen Mitteln unterstützte Wasserstoffnetze.

#### **Anmerkungen zu 7. Kostenregulierung**

**j)** Grundsätzlich spricht sich die EEX für eine **klare Kostenregulierung** aus. Für einen definierten Übergangszeitraum kann auch die Festlegung von Diskriminierungsfreiheit und deren Überwachung ausreichend sein.

#### **Kontakt**

Sirko Beidatsch  
Expert Gas Markets  
sirko.beidatsch@eex.com  
+49 341 2156 - 223

Miriam Brandes  
Political & Regulatory Affairs Officer  
miriam.brandes@eex.com  
+49 30 59004 242

Daniel Wragge  
Director Political & Regulatory Affairs  
Daniel.wragge@eex.com  
+49 30 59004 240